

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 31. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2026)

zum Thema:

Opferhilfe und Täterarbeit nach schweren Gewalttaten an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26769
vom 31. Juli 2026
über Opferhilfe und Täterarbeit nach schweren Gewalttaten an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Unfallkasse Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche verbindlichen Abläufe und Zuständigkeiten gelten an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen nach schweren Gewalttaten an Schülern, und wer koordiniert die Akut- und Langzeitnachsorge?

Zu 1.: Berliner Schulen orientieren sich bei der schulischen Bewältigung einer schweren Gewalttat gegenüber Schülerinnen oder Schülern an den aktualisierten Notfallplänen für Berliner Schulen. In den einzelnen Notfallplänen (z. B. angedrohte Gewalt, körperliche

Gewalt, Gewalt gegen Sachen, Besitz von Waffen, Gebrauch von Waffen/gefährlichen Gegenständen, Amokdrohung, sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen) werden sowohl Abläufe und Zuständigkeiten in der Akutphase als auch in den folgenden Stunden, Tagen und Wochen klar benannt. Das schulische Krisenmanagement liegt in der Regel bei der Schulleitung, die durch das schulische Krisenteam, die Schulaufsicht und das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) unterstützt wird.

Gemäß der Ausführungsvorschriften für das Handeln bei schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen in Schulen vom 29.05.2024 (AV Gewalt, Notfälle und Krisen) alarmiert die Schulleitung oder das Krisenteam, je nach Situation die Polizei, die Feuerwehr, den Rettungsdienst und/oder das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Schwere Gewaltvorfälle und Notfälle sind als Vorkommnisse definiert, die den Regelbetrieb der Schule massiv beeinträchtigen oder Personen der Schulgemeinschaft in ihrem körperlichen oder psychischen Wohl gefährden oder Eskalationspotenzial haben oder von besonderem öffentlichem Interesse sind.

Durch die AV ist geregelt, dass die Schulleitung die zuständige Schulaufsicht informiert. Die Meldung der Schulleitung an die zuständige Schulaufsicht erfolgt gemäß AV unmittelbar telefonisch. Weiterhin erfolgt die unmittelbare telefonische Benachrichtigung des zuständigen SIBUZ (Arbeitsbereich Notfälle und Krisen) bei Unterstützungsbedarf. Die Schulaufsicht meldet das Vorkommnis an die zuständige Abteilungsleitung. Die Schulleitung informiert ferner das Schulamt und steht im Austausch mit dem SIBUZ.

Bei einem Notfallereignis an einer Berliner Schule, bei der Polizei und/oder Feuerwehr im Einsatz sind und die Einsatzleitung haben, liegt die Führung des Krisenmanagements im Kontext der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) bei der Notfallseelsorge/Krisenintervention Berlin. Nach Beendigung des Einsatzes von Polizei/Feuerwehr liegt die Führung des Krisenmanagements dann wieder in der Hand der Schulleitung. Die Schulleitung wird durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen im Krisenmanagement unterstützt.

Die Schulleitung informiert die Unfallkasse Berlin mittels einer Sofortmeldung bzw. einer Unfallanzeige. Die Unfallkasse Berlin übernimmt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) die Steuerung der weiteren medizinischen Rehabilitation und Heilbehandlung, sofern ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt. Versichert sind Schülerinnen und Schüler sowie

angestellte Lehrerinnen und Lehrer, wenn ihre Tätigkeit in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt.

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, den Gesundheitsschaden mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig zu beseitigen oder zu bessern, seine Folgen zu mindern sowie die Teilhabe der Versicherten am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen (§§ 1 und 26 SGB VII). Hierzu koordiniert die Unfallkasse Berlin die erforderlichen medizinischen, psychotherapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen und begleitet die Versicherten während des gesamten Rehabilitationsverlaufs. Somit auch in der Akut- und Langzeitnachsorge. In Fällen von Gewaltereignissen an Schulen erfolgt durch die Unfallkasse umgehend ein gesondertes Schreiben an die Eltern der betroffenen Kinder mit Hinweisen zum weiteren Verfahren und der Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Berliner Traumaambulanz.

2. Welche medizinischen, psychosozialen und schulischen Hilfen erhielten die verletzten Kinder, ihre Familien sowie besonders betroffene Zeugen und Ersthelfer nach den Messerangriffen an der Evangelischen Schule Neukölln am 3. Mai 2023 und der Grundschule am Weinmeisterhorn am 22. Mai 2025, durch wen und wie lange?

Zu 2.: Die Berliner Feuerwehr hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die bei den genannten Ereignissen verletzten bzw. betroffenen Personen präklinisch notfallmedizinisch versorgt und sofern eine Transportindikation bestand, in ein geeignetes Krankenhaus transportiert. Darüber hinaus wurde zu dem Einsatz auch die Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) alarmiert und in die Einsatzbewältigung eingebunden. Letztere sowie der schulpsychologische Notfall- und Krisenbereich aus den SIBUZ waren unmittelbar nach den Vorfällen vor Ort.

In beiden Fällen begleiteten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen aus den SIBUZ die jeweilige Schule mehrtägig über die unmittelbare Krisenintervention hinaus und stand den betroffenen Kindern und Jugendlichen, ihren Familien sowie den schulischen Beschäftigten bedarfsorientiert für Beratung, Vermittlung und Unterstützung zur Verfügung. Zeuginnen und Zeugen sowie Ersthelfende wurden in die Unterstützungsangebote einbezogen. Bei der Evangelischen Schule Neukölln handelt es sich um eine Schule in freier Trägerschaft. Unterstützungsangebote erfolgten dort verstärkt durch den Träger, die Gemeinde und die Notfallseelsorge der Diakonie. Im Fall der Grundschule am Weinmeisterhorn fanden ergänzend Elternabende statt, in denen über mögliche Belastungsreaktionen, geeignete Unterstützungsmöglichkeiten und weiterführende Hilfsangebote informiert wurde. Ferner wurde dort eine Sitzung der

Gesamtelternvertretung gemeinsam mit der Schulleitung und der Schulaufsicht durchgeführt.

Bei weitergehendem Unterstützungsbedarf wurden Kontakte zu geeigneten Hilfesystemen vermittelt, unter anderem zur Unfallkasse Berlin, zu medizinischen beziehungsweise klinischen Einrichtungen sowie zu spezialisierten Beratungs- und Behandlungsangeboten für traumatische Belastungsreaktionen. Den Betroffenen wurden entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung gestellt und konkrete Ansprechpersonen benannt.

Aus Gründen des Sozialdatenschutzes (§ 35 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I), § 67 ff. Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X)) sowie des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen können seitens der beteiligten Unfallkasse Berlin zu einzelnen Versicherungsfällen, insbesondere zu Art, Umfang und Dauer konkreter medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlungen sowie zu individuellen Fallverläufen, keine Angaben gemacht werden.

An der Evangelischen Schule Neukölln fand im Nachgang mit Blick auf mögliche Bedrohungslagen zusammen mit dem Landeskriminalamt (LKA) und der Polizei eine Bedrohungsalarmübung statt (inklusive Besichtigung der Schule sowie praktischer Übung in Zusammenarbeit von Schule, Polizeiabschnitt 55 und LKA). Durch den Träger wurde eine Applikation für Mobiltelefone zur Verfügung gestellt, über welche jede Person der Schule einen Amokalarm auslösen kann.

3. Wie wird unverzügliche fachärztliche beziehungsweise psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung gewährleistet; werden Betroffene priorisiert, welche Zielzeiten gelten und welche Ersatzangebote greifen bei fehlenden Kapazitäten, und wie gelingt der Übergang in eine erforderliche Langzeittherapie?

Zu 3.: Die gesetzliche Unfallversicherung verfügt für Versicherte mit psychischen Unfallfolgen über ein eigenes, bundesweit etabliertes und qualitätsgesichertes Psychotherapeutenverfahren. Ziel dieses Verfahrens ist eine frühzeitige psychische Intervention, um einer Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen nach einem Arbeitsunfall entgegenzuwirken.

Nach der Handlungsanleitung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind die am Psychotherapeutenverfahren beteiligten Therapeutinnen und Therapeuten verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Behandlungsauftrag psychotherapeutisch zu versorgen. Dadurch werden Versicherte mit unfallbedingten psychischen Erkrankungen im

Versorgungssystem gezielt priorisiert.

https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/psychotherapeuten/index.jsp

Aus Sicht der Unfallkasse Berlin bestehen im Rahmen dieses spezialisierten Versorgungsnetzes keine strukturellen Engpässe, die zu einer verzögerten Aufnahme einer erforderlichen psychotherapeutischen Behandlung führen. Ergänzt wird das Psychotherapeutenverfahren durch spezialisierte Einrichtungen der Traumatherapie. In Berlin bestehen hierfür seitens der Unfallkasse Berlin enge Kooperationsstrukturen mit der Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche an der Charité Berlin. <https://www.hilfe-in-berlin.de/hilfe-finden/datenbank/detail/traumaambulanz-fuer-kinder-und-jugendliche-an-der-charite>

Anders als in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung, erfolgt im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung keine Differenzierung der Kurz- und Langzeittherapie. Maßgeblich ist vielmehr der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger, die Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln zu erbringen: Bewilligt werden dabei im Einzelfall die medizinisch erforderlichen psychotherapeutischen Maßnahmen, solange diese zur Behandlung der anerkannten Unfallfolgen notwendig sind.

4. Welche Leistungen können Familien von der Unfallkasse Berlin und nach dem SGB XIV für Behandlung, Rehabilitation, Fahrt- und Betreuungskosten, elterlichen Verdienstaussfall und Entschädigung beanspruchen, und wer informiert und unterstützt sie proaktiv?

Zu 4.: Versicherte haben nach dem SGB VII Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen Leistungen, soweit die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ziel ist es, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeits- und Schulalltag zu sichern (§ 1 und § 26 SGB VII).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen insbesondere die Heilbehandlung einschließlich psychotherapeutischer Versorgung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (beispielsweise Fahrt- und Reisekosten, Haushaltshilfe), Leistungen zur Teilhabe, ergänzende Leistungen, Geldleistungen (wie zum Beispiel Kinderpflegeverletztengeld und nach Feststellung überdauernder Unfallfolgen auch Rentenleistungen). Die Leistungen werden entsprechend des individuellen Rehabilitationsbedarfs erbracht und von Amts wegen ermittelt (§ 20 SGB X).

Die Unfallkasse Berlin informiert Versicherte und ihre Angehörigen frühzeitig über bestehende Leistungsansprüche (§ 14 SGB I). Nach Eingang einer Unfallanzeige oder ärztlichen Meldung erfolgt eine persönliche Fallsteuerung durch die zuständigen Sachbearbeitenden. Diese begleiten die Versicherten und ihre Familien während des gesamten Rehabilitationsprozesses, koordinieren die erforderlichen Maßnahmen und stehen den Familien als feste Ansprechpartner beiseite.

Im Falle von schweren Gewalttaten an Schulen erfolgt die enge Rücksprache zwischen der Unfallkasse Berlin, den betroffenen Schulen, den SIBUZs und weiteren Beteiligten.

Soweit Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch (SGB XIV) in Betracht kommen (bspw. außerhalb des versicherten Schulbetriebs), liegt die Zuständigkeit nicht bei der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Die Unfallkasse Berlin weist Betroffene im Rahmen ihrer umfassenden Beratung (§ 14 SGB I) auf mögliche anderweitige Leistungsansprüche hin.

Nach § 2 SGB XIV sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende Berechtigte der Sozialen Entschädigung. Leistungen der Sozialen Entschädigung nach § 3 SGB XIV sind u. a. Leistungen in einer Traumaambulanz im Rahmen der psychotherapeutischen Frühintervention(15 Sitzungen für Erwachsene, 18 für Kinder), Unterstützung durch das Fallmanagement, Krankenbehandlung, Leistungen zur Teilhabe, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, bei einem dauerhaften Gesundheitsschaden (länger als 6 Monate) besteht der Anspruch auf laufende oder einmalige Entschädigungsleistungen ab einem Grad der Schädigung von 30 bis 100. Beispielsweise hat ein Elternteil, das ein wegen anerkannter Schädigungsfolgen erkranktes Kind betreut, Anspruch auf Krankengeld (§ 47 Abs. 9 SGB XIV). Im Rahmen des Besuchs einer Traumaambulanz werden die erforderlichen Fahrtkosten für die Kinder sowie deren Begleitperson übernommen. Darüber hinaus werden die Kosten für die notwendige Betreuung für zu Pflegenden oder zu betreuende Familienangehörige übernommen, wenn die Betreuung während der Behandlung in der Traumaambulanz nicht sichergestellt werden kann. Eine Unterstützung der Betroffenen erfolgt im Rahmen der Schnellen Hilfen über das Fallmanagement (§ 30 SGB XIV). Dort wird der Hilfebedarf ermittelt und die Betroffenen werden durch das Verfahren der Sozialen Entschädigung geleitet. Sind mehrere Träger beispielsweise für Reha-Leistungen zuständig, so wird das Fallmanagement hier koordinierend tätig und nimmt ggf. Kontakt mit der Unfallkasse auf. Zu beachten ist hierbei die Regelung zu § 8 Abs. 3 SGB XIV: Ansprüche der Unfallkasse

gehen Ansprüchen nach dem SGB XIV vor, d. h. wenn es gleichartige Leistungen von der Unfallkasse nach dem SGB VII gibt, ruhen die Ansprüche nach dem SGB XIV.

5. Welche schulischen Ressourcen stehen für die Rückkehr schwer verletzter oder traumatisierter Kinder bereit, insbesondere Ansprechpersonen, Schutz- und Wiedereingliederungsplan, Lernförderung, flexible Anwesenheits- und Prüfungsregelungen sowie zusätzliches Personal?

Zu 5.: Die Verwaltungsvorschrift bei langfristigen Erkrankungen und für Haus- und Krankenhausunterricht (VV HaKra) regelt für schwer verletzte oder schwer traumatisierte Schülerinnen und Schüler eine individuell angepasste Wiedereingliederung durch feste schulische Ansprechpartner, ein abgestimmtes Übergangsmanagement, gegebenenfalls reduzierte und schrittweise Anwesenheit, angepasste Lernziele, Nachteilsausgleich und flexible Leistungsbedingungen sowie die Einbindung zusätzlicher Fach- und Unterstützungsdienste. Unterrichtsumfang und Leistungsanforderungen orientieren sich dabei an der tatsächlichen psychischen und körperlichen Belastbarkeit. Sofern ein besonderer Unterricht für Kranke erforderlich ist, stehen dafür zusätzliche Lehrkräfteressourcen zur Verfügung.

Die Unfallkasse Berlin begleitet die Rückkehr beispielsweise im Rahmen ihres Rehabilitations-Managements. Die zuständigen Reha-Managerinnen und Reha-Manager stimmen die erforderlichen Maßnahmen, zu denen auch die oben genannten organisatorischen und persönlichen Maßnahmen zählen, gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Familien, den Behandlern sowie mit der Schule ab. Ziel ist es, die Rückkehr in den Schulalltag entsprechend der individuellen gesundheitlichen Situation zu unterstützen und den Rehabilitationserfolg zu fördern. Dazu wurde in der Vergangenheit bereits auch mehrfach ein abgestuftes Verfahren gewählt, bei dem es den Kindern mittels eines Telepräsenzroboters ermöglicht wurde, aus der Distanz am Unterricht teilzunehmen, um Traumafolgestörungen schrittweise abzubauen.

6. Wie viele betroffene Schülerinnen und Schüler erhielten seit 2020 jährlich Leistungen der Unfallkasse, eine Traumabehandlung oder Leistungen nach dem SGB XIV, und wie lang waren die jeweiligen Warte- und Bearbeitungszeiten?

Zu 6.: Die erfragten Daten werden von der SenBJF nicht statistisch erfasst.

7. Nach welchen Kriterien wird zwischen Schutzmaßnahmen, freiwilligem Schulwechsel des Opfers und Umsetzung oder Überweisung des beschuldigten Schülers nach § 63 SchulG entschieden, und wie wird ein faktisch erzwungener Schulwechsel des Opfers verhindert?

Zu 7.: Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall geeignet und erforderlich sind, entscheidet die Schule im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls. Es kommt hierbei auch auf den Wunsch des Opfers an. Soweit ein Wechsel nach einem schweren Gewaltvorfall gewünscht wird, wird diesem Wunsch auch entsprochen.

Über die Überweisung an eine andere Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulkonferenz (§ 63 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Schulgesetz (SchulG)).

Die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe und die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs sind als Ordnungsmaßnahmen zulässig, soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 SchulG nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen (§ 63 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und 4 SchulG).

Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Sie sind stets unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

8. Welche Maßnahmen von Schule, Schulaufsicht, Jugendhilfe, Schulpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie greifen gegenüber beschuldigten Schülern, insbesondere unter 14 Jahren, und unter welchen Schutzvoraussetzungen ist eine Rückkehr möglich?

Zu 8.: Eskalierte Konflikte unter Schülerinnen und Schülern mit Gewalthandlungen sollten möglichst zeitnah und gewissenhaft in der Schule aufgearbeitet werden. Dazu ist es wichtig, mit allen Beteiligten Gespräche zu führen und sie in den Prozess einzubinden. Die geschädigte Person sollte eindeutig und schnell Unterstützung erfahren und gehört werden. Mit der Person, die gewalttätig gehandelt hat, sollte ebenfalls möglichst umgehend gesprochen werden. Je nach Schwere des Notfalls führen die Klassenleitung, die Schulleitung, ein Mitglied des Krisenteams, die Schulsozialarbeit sowie weitere Kooperationspartner das Gespräch durch bzw. nehmen daran teil.

Je nach Schweregrad der Normverletzung sind weitere Maßnahmen einzuleiten und seitens der Schulleitung mit der Schulaufsicht, der Polizei, dem Jugendamt abzusprechen, ggf. auch mit der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe. Das Jugendamt ist bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einzubeziehen. Im Fall der Alarmierung des Rettungsdienstes, kann es im Einzelfall auch zu einer Vorstellung bzw. Aufnahme in der

Kinder- und Jugendpsychiatrie kommen. Eine Schulhilfekonferenz und/oder eine Klassenkonferenz werden in der Schule durchgeführt.

Es ist über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 62 und § 63 SchulG) zu entscheiden, ggf. über eine Strafanzeige, Maßnahmen des Tatausgleichs und der Wiedergutmachung sowie über geeignete Präventionsmaßnahmen auf Klassen- oder Schulebene.

Wird ein Ausschluss vom Unterricht gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 6 SchulG beschlossen, ist es wichtig, kontinuierlich Kontakt zu halten, Aufgaben für häusliches Arbeiten bereitzustellen und die Reintegration in die Klasse vorzubereiten und zu begleiten.

Erfolgt die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs § 63 Abs. 2 Ziffer 4 SchulG ist auch hier wichtig, den Neuanfang an der aufnehmenden Schule zu besprechen und entsprechend zu gestalten. Hier ist jeweils im Einzelfall über entsprechende Maßnahmen der Reintegration zu entscheiden.

Gemäß § 43 b SchulG kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen.

Das SchulG benennt in § 62 Erziehungsmaßnahmen, in § 63 Ordnungsmaßnahmen und in § 43 b das detaillierte Vorgehen.

9. Nach Angaben der Familie gegenüber dem Tagesspiegel vom 7. Juli 2026 soll der beschuldigte Mitschüler bereits länger massive Gewalt- und Tötungsdrohungen ausgesprochen haben. Welche Erkenntnisse und Interventionen gab es, und welche Konsequenzen zog die Schulaufsicht für das Bedrohungsmanagement?

Zu 9.: Der Schulaufsicht sind keine vorherigen Gewalt- und Tötungsdrohungen des beschuldigten Mitschülers bekannt.

Berlin, den 20. August 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie